

KANTON ST. GALLEN

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung eines

Erbvertrages

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons St. Gallen, Rechtsanwalt **Dr. Joachim Hencke**, sind heute, am 9. Oktober 2005, in seiner Kanzlei, Aargauerstrasse 129; 8730 Uznach, zwecks Errichtung eines Erbvertrages die Eheleute

- Frau **Babette Biedermann**, geborene Knechtling, geboren am 14. Juli 1934, von Andelfingen/ZH, wohnhaft Dorfstrasse 47, 8799 Glarus Ost, und
- Herr **Gottlieb Biedermann**, geboren am 28. November 1931, von Andelfingen/ZH, wohnhaft Dorfstrasse 47, 8799 Glarus Ost,

erschieden.

Diese Eheleute haben der unterzeichneten Urkundsperson den zwischen ihnen vereinbarten Erbvertrag mitgeteilt und sie ersucht, darüber diese öffentliche Urkunde abzufassen:

I. Feststellungen

1. Die Parteien heirateten am 19. November 1987 in Zürich. Aus ihrer Ehe gingen keine Kinder hervor.
2. Die Parteien schlossen im Hinblick auf ihre Ehe am 17. November 1987 einen Ehevertrag, worin sie die Gütertrennung nach Art. 245 ZGB vereinbarten.

[...]
3. Der Ehemann hat aus erster Ehe drei Kinder:
 - Anton Biedermann, geb. 7. Juli 1960
 - Benjamin Biedermann, geb. 12. April 1965 und
 - Claudia Biedermann, geb. 20. Juli 1966
4. Die Parteien stellen fest, dass sie ihren gesetzlichen Erben bei Lebzeiten nichts auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet haben, weshalb diese nicht verpflichtet sind, etwas zur Ausgleichung zu bringen (Art. 626 Abs. 1 ZGB).

II. Vereinbarung

- a) [...]
- b)1. Der Ehemann setzt seine Kinder Anton, Benjamin und Claudia zu Gunsten seiner Ehefrau auf den Pflichtteil.
 - 2.1 Jeder Ehegatte verzichtet für den Fall, dass er nach dem anderen Ehegatten versterben sollte, auf den ihm zustehenden Pflichtteilsschutz am Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten.
 - 2.2 Jeder Ehegatte setzt für den Fall, dass er vor dem anderen Ehegatten versterben sollte, den überlebenden Ehegatten bezüglich seinen gesetzlichen Erbteil und die gesamte frei verfügbare Quote seines Nachlasses als Vorerben ein.

Der Vorerbe wird von der Sicherstellungspflicht gemäss Art. 490 Abs. 2 ZGB befreit.

Der Vorerbe darf die ganze Vorerbschaft ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen verbrauchen.
- 3.1.1 Die Ehefrau setzt als Nacherben auf den Überrest die Kinder des Ehemannes aus erster Ehe, Anton, Benjamin und Claudia, ein. Sie sollen den Überrest zu gleichen Teilen erhalten. Sollten sie in diesem Zeitpunkt vorverstorben sein, treten an ihre Stelle ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.
- 3.1.2 Aus der Nacherbschaft der Ehefrau sind als Vermächtnisse auszurichten:

a) An Hans Bärlach, Im Uerschli, 8799 Glarus Ost: CHF 50'000;

b) an Dr. Lucius Lutz, Bahnhofstrasse, 8001 Zürich: CHF 5'000.00

Sollte ein(e) Vermächtnisnehmer(in) vorverstorben sein, treten an seine/ihre Stelle sei-ne/ihre Nachkommen in allen Graden nach

- 3.2 Der Ehemann setzt als Nacherben seine Kinder aus erster Ehe, Anton, Benjamin und Claudia, ein. Sie sollen den Überrest zu gleichen Teilen erhalten. Sollten sie in diesem Zeitpunkt vorverstorben sein, treten an ihre Stelle ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.

Was der Ehemann seinen Kindern Anton, Benjamin und Claudia als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet haben sollte, steht nicht unter der Ausgleichspflicht (Art. 626 Abs. 2 ZGB).

4. Der Vorerbe ist berechtigt, auf Anrechnung an seine Ansprüche sämtliche oder einzelne Vermögenswerte nach seiner Wahl zu Alleineigentum zu übernehmen und die übrigen Erben bar abzufinden.

Dieser Erbvertrag beschlägt vorab das eigene Vermögen des nachversterbenden Ehegatten nicht. Über ein solches Nachlassvermögen kann der nachversterbende Ehegatte deshalb letztwillig verfügen.

Ferner beschlägt dieser Erbvertrag den Fall nicht, da die Parteien zur gleichen Zeit versterben. Die Parteien können auch für diesen Fall letztwillige Verfügungen errichten.

III. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien bestimmen im Sinne einer öffentlichen letztwilligen Verfügung zu ihrem Willensvollstrecker sowohl beim Vorversterben als auch beim Nachversterben eines Ehegatten Rechtsanwalt **Dr. Joachim Hencke** in Uznach.
2. Im Sinne einer Rechtswahl unterstellen die Parteien durch diesen Erbvertrag ihre gesamten Nachlässe der schweizerischen Zuständigkeit und dem schweizerischen Recht (Art. 87 Abs. 2 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht).
3. Dieser Erbvertrag wird siebenfach ausgefertigt. Er ist sowohl beim Vorversterben als auch beim Nachversterben eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

Die Parteien erklären, dass sie vorn Inhalt dieser Urkunde Kenntnis genommen haben und diese ihren Willen enthält. Überdies erklären sie, dass sie von der unterzeichneten

Urkundsperson über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde aufgeklärt worden sind.

Uznach, 9. Oktober 2005, 14.20 Uhr

Die Vertragsparteien:

Babette Biedermann

Gottlieb Biedermann

Zeugenbestätigung

Wir, die unterzeichneten Zeugen:

- Walter Faber, Haufländerstrasse 299, 8640 Rapperswil
- Hanna Piper, Moosstrasse 266, 8716 Schmerikon

bestätigen hiermit mit Unterschrift, dass die Vertragsparteien, Herr und Frau Biedermann, unmittelbar nach Datierung und Unterzeichnung dieser Urkunde durch sie und Rechtsanwalt Dr. Joachim Hencke in dessen Gegenwart erklärt haben:

- dass sie diese Urkunde gelesen haben und
- dass der Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen ihren Willen enthält.

Wir bestätigen ferner, dass sich die Vertragsparteien nach unserer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befinden.

Uznach, 9. Oktober 2005, 14.21 Uhr

Die Zeugen:

Walter Faber

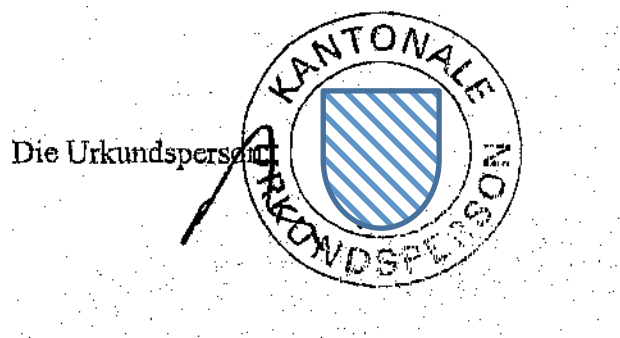
Hanna Piper

Öffentliche Beurkundung

Rechtsanwalt Dr. Joachim Hencke, Aargauerstrasse 129, 8730 Uznach, bestätigt als kantonale Urkundsperson, dass:

- er die Identität und die Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien festgestellt hat;
- er die Vertragsparteien über das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Sinne von EG zum ZGB Art. 18 Abs. 1, belehrt hat;
- er den vorstehenden Erbvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen der Vertragsparteien verfasst hat;
- die Vertragsparteien die Urkunde selbst gelesen und unmittelbar darauf in Gegenwart der beiden Zeugen ausdrücklich erklärt haben, der darin enthaltene Erbvertrag entspreche ihrem freien Willen;
- die Vertragsparteien die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson und der beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet haben;
- sich die Beurkundung ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in seinem Büro Aargauerstrasse 129; 8730 Uznach, vollzogen hat.

Uznach, 9. Oktober 2005, 14.25 Uhr



Dr. Joachim Hencke